

S A T Z U N G

der Gesellschaft zur Förderung des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften e.V

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften e.V.". Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, das Leibniz-Institut für Meereswissenschaften an der Universität Kiel bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere:

- a) Forschung auf dem Gebiet der Meereswissenschaften und der maritimen Meteorologie sowie deren Verbreitung;
- b) Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem In- und Ausland;
- c) Unterhaltung der Bibliothek, der erforderlichen Übungs- und Arbeitsgeräte und -räume, der Forschungsschiffe sowie des Aquariums;
- d) Veranstaltungen mit interessierten Kreisen des In- und Auslandes über meereskundliche Fragen und damit verbundene Probleme;
- e) Förderung der nationalen und internationalen Kontakte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51—68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGBl. I, S. 613). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielsetzungen der Gesellschaft verpflichtet fühlt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über Widersprüche, die binnen eines Monats einzulegen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Der Ausschluss soll von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sein Verhalten dem Ansehen und den Zielen des Vereins schadet. Über einen Ausschlussantrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Die Pflicht, rückständige Beiträge zu zahlen, wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 5 Beiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzahlung des Betrages ist bis zum 31. Mai des Jahres vorzunehmen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie dient der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung andere Organe zuständig sind. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, über die Beiträge, den Wirtschaftsplan sowie über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt werden, und die Tagesordnung sowie den Hinweis auf den vorigen Absatz enthalten muss. Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Das Institut wird eingeladen, einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben. Im Anschluss hieran soll eine allgemeine Aussprache stattfinden, die den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit gibt, in Bezug auf die Tätigkeit des Vereins Wünsche zu äußern und Anregungen zu geben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss, und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn der Vorstand dieses wünscht oder
- b) 10 Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

In dem Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Verpflichtungen des Vereins über DM 2.000,00 bedürfen zweier Unterschriften.

Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Im Falle der beantragten Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuberufen.

Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist — falls der Antrag, die Gesellschaft aufzulösen, nicht zurückgezogen wird — erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Leibniz-Institut für Meereswissenschaften, das dieses im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

